

Merkblatt über die Anerkennungsvoraussetzung im Vertragsbereich Haushaltshilfe § 38 SGB V

Inhalte der Haushaltshilfe

Zu den Leistungen der Haushaltshilfe gehören alle Verrichtungen, die zur Weiterführung des Haushaltes zwingend notwendig sind. Sie ist am individuellen Bedarf des Versicherten auszurichten. Die Haushaltshilfe umfasst u. a. folgende Tätigkeiten:

- altersentsprechende Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder
- Einkaufen
- Zubereitung von Mahlzeiten, Spülen,
- Versorgung mit Wäsche und Kleidung
- Reinigen der Wohnung und Beheizen.

Personelle und organisatorische Anforderungen

I. Personelle Voraussetzungen

Leistungen der Haushaltshilfe können nur erbracht werden, wenn eine fachliche Leitung sichergestellt ist.

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er bzw. seine Mitarbeiter persönlich und fachlich geeignet sind, die Leistungen der Haushaltshilfe einschließlich der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern (ggf. auch von körperlich und/oder geistig behinderten Kindern) zu erbringen.

1. Voraussetzungen für die fachliche Leiterin/den fachlichen Leiter

Nachweis der Erlaubnis zur Führung einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen:

- Haus- und Familienpflegerinnen
- Haus- und Familienhelfer
- Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter
- Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter
- staatl. anerkannte Familienpflegerinnen/Familienpfleger
- Familienbetreuerinnen/Familienbetreuer
- staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilerzieherinnen/Heilerzieher sowie Heilpädagogin/Heilpädagoge,
- Staatlich geprüfte Erzieherinnen/Erzieher
- Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer

- Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger
- Meisterin/Meister der städt. und ländlichen Hauswirtschaft
- examinierte Altenpflegerinnen/Altenpfleger
- Krankenpflegefachkräfte
- Krankenpflegeassistentenberufe

oder gleichwerte Qualifikationen nach Abstimmung mit der Landesvertretung.

2. Weitere Voraussetzungen

Der Leistungserbringer hat bei Antragstellung folgende weitere Nachweise vorzulegen:

- Antrag auf Haushaltshilfe
- Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung
- Beitritt zur zuständigen Berufsgenossenschaft
- Institutionskennzeichen (IK)
- Eintrag ins Handelsregister bei juristischen Personen bzw. ggf. Gewerbeanmeldung
- Nachweis der erworbenen Berufsqualifikation für die fachliche Leitung
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für die fachliche Leitung
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für die stellvertretende fachliche Leitung
- Arbeitsvertrag für die stellvertretende fachliche Leitung.

Wir behalten uns vor, im Anerkennungsverfahren weitere Dokumente anzufordern.

II. **Organisatorische Anforderungen**

Der Leistungserbringer hat die nachfolgend genannten organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten:

- Mitarbeiterdokumentation entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
- eigenständiger Telefonanschluss mit Anrufbeantworter und Anrufweiterleitung;
- die für die Durchführung der Haushaltshilfe notwendige Mobilität;
- Einsatzplan.